

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
mamedicon GmbH, Bissendorf
(Stand 23.03.2019)**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Dienstverträge und Werkverträge. Wird die Erstellung eines Werkes geschuldet, gelten zusätzlich die §§ 13 und 14.
- 1.2 Die mamedicon GmbH wird ihre Leistungen für den AUFTRAGGEBER (im Folgenden AG genannt) ausschließlich nach dem bei Auftragserteilung allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik erbringen. Eine über die schriftliche Leistungsbeschreibung hinausgehende Leistung schuldet die mamedicon GmbH nicht.
- 1.3 Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen der mamedicon GmbH stellen keine Beschaffenheitsgarantien oder sonstige Garantien dar. Diese bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung der mamedicon GmbH.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Es gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen der mamedicon GmbH, mit denen sich der AG bei Auftragserteilung einverstanden erklärt. Wird der Auftrag abweichend von den allgemeinen Geschäftsbedingungen der mamedicon GmbH erteilt, so gelten auch dann nur die allgemeinen Geschäftsbedingungen der mamedicon GmbH, selbst wenn die mamedicon GmbH nicht widerspricht. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von der mamedicon GmbH unter Verweis auf die abgeänderte Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- 2.2 Die Bestimmungen des Angebotes der mamedicon GmbH haben Vorrang gegenüber etwa widersprechenden Klauseln dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.3 Mündlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail erteilte Aufträge des AG sind auch ohne dessen schriftliche Bestätigung rechtsverbindlich.
- 2.4 Das Stillschweigen des AG auf kaufmännische Bestätigungsschreiben der mamedicon GmbH gilt als Zustimmung.

§ 3 Vergütung

- 3.1 Soweit nichts anderes vereinbart wird, erhält die mamedicon GmbH eine Vergütung nach Aufwand in Form von Tagessätzen gemäß ihrem Angebot. Ein Tagessatz deckt eine Arbeitsleistung von 8 Stunden pro Tag ab. Darüber hinausgehende oder geringere Arbeitsleistungen werden anteilig vergütet.
- 3.2 Bei Abrechnung nach Aufwand halten die Mitarbeiter der mamedicon GmbH die täglichen Arbeitszeiten unter Angabe der bearbeiteten Position des Vertrages in einer tabellarischen Tätigkeitsübersicht fest. Der AG erhält auf Wunsch Einsicht in die Tätigkeitsübersichten. Es wird nach Ablieferung des Werkes oder der Dienstleistung abgerechnet
- 3.3 Bei umfangreicheren Projekten ist eine Drittelung der Bezahlung durch den AG vorzusehen. Das erste Drittel ist bei Projektbeginn, das zweite nach der Hälfte der Projektzeit und das letzte Drittel nach Abgabe des Werkes oder der Dienstleistung zu bezahlen.
- 3.4 Für Leistungen, die die Mitarbeiter der mamedicon GmbH nicht am Ort ihrer Geschäftsstelle erbringen, werden gesondert Fahrtzeiten, Fahrtkosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten in Rechnung gestellt.

Hierzu zählen:

- Flug: Business Class
- Bahn: 2. Klasse (1. Klasse bei Nutzung einer BahnCard)
- Kilometerpauschale Pkw: EUR 0,35 €/km
- Hotel: nach Aufwand
- Öffentliche Verkehrsmittel, Taxi- und Parkgebühren: nach Aufwand
- Tagesspesen: nach den geltenden steuerlichen Richtlinien.

Bezüglich der Reisezeiten werden individuelle Absprachen getroffen.

- 3.5 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.6 Zahlungen sind innerhalb von 2 Wochen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig und zahlbar.
- 3.7 Ab Fälligkeit sind Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.
- 3.8 Die mamedicon GmbH ist berechtigt, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis abzutreten.
- 3.9 Gegen Ansprüche der mamedicon GmbH kann der AG nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten oder rechtskräftig ist.

§ 4 Vertragsdurchführung

- 4.1 Der AG benennt der mamedicon GmbH einen fachlich kompetenten Ansprechpartner. Die mamedicon GmbH benennt ihrerseits einen Projektverantwortlichen, der Abstimmungen vorbereiten und Entscheidungen kurzfristig herbeiführen kann.
- 4.2 Innerhalb des Rahmens, den der Vertrag vorgibt, bestimmt und verantwortet die mamedicon GmbH die Art und Weise, wie und von wem der Vertrag erfüllt wird. Weisungsrechte des AG bestehen insoweit nicht, jedoch wird die mamedicon GmbH stets bemüht sein, Wünschen des AG Rechnung zu tragen.
- 4.3 Die mamedicon GmbH ist berechtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer zu vergeben.
- 4.4 Überlassene Unterlagen: An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem AG überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen, Entwürfe, selbsterstellte Programme oder Programmanpassungen etc., behält sich die mamedicon GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die mamedicon GmbH erteilt dazu dem AG ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

§ 5 Vertragspflichten des AG

- 5.1 Erweisen sich vom AG beigestellte Informationen oder Unterlagen als fehlerhaft, unvollständig oder nicht eindeutig, wird der AG – nach Mitteilung durch die mamedicon GmbH – unverzüglich die erforderlichen Berichtigungen und/oder Ergänzungen vornehmen.
- 5.2 Der AG erbringt als wesentliche Vertragspflicht rechtzeitig und unentgeltlich insbesondere die folgenden Leistungen vollständig und qualitativ einwandfrei und hält diese während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht. Er wird der mamedicon GmbH kurzfristig die notwendigen Informationen geben, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen, Gesprächspartner benennen und Entscheidungen treffen.

§ 6 Änderung der Leistungen

- 6.1 Änderungen der Leistungen und aller verabschiedeter Dokumente und sonstiger Ergebnisse des Vertrages, auf die sich die Änderungen auswirken, werden nach folgendem Verfahren behandelt.
- 6.2 Als vereinbarter Leistungsumfang gilt:
- der beschriebene Leistungsumfang,
 - die beschriebene Komplexität der Projektinhalte und Abläufe,
 - die vom AG akzeptierten Arbeitsergebnisse der mamedicon GmbH, insbesondere die darin enthaltenen Planungen, Konzepte und Festlegungen für die Folgephasen.
- 6.3 Ein Änderungswunsch kann sowohl vom AG als auch von der mamedicon GmbH ausgehen. Jeder Änderungswunsch ist schriftlich zu formulieren und dem verantwortlichen Ansprechpartner zu übergeben.
- 6.4 Geht der Änderungswunsch vom AG aus, untersucht die mamedicon GmbH, sofern sie zur Durchführung der Änderung bereit ist, innerhalb einer von den Vertragspartnern zu vereinbarenden Frist die Änderung, ermittelt die Auswirkungen der Änderung und stellt sie schriftlich in einem Nachtragsangebot dar. Wenn der Änderungswunsch von der mamedicon GmbH ausgeht, beinhaltet das Nachtragsangebot bereits die aufzuzeigenden Auswirkungen, insbesondere in Hinblick auf den definierten Leistungsumfang und dadurch ausgelöste Veränderungen des Aufwandes und der vereinbarten Termine.
- 6.5 Der AG wird der mamedicon GmbH in angemessener Frist, spätestens innerhalb von 14 Tagen, mitteilen, ob er das Nachtragsangebot annimmt.
- 6.6 Solange die Vertragspartner keine Einigung über die Durchführung der Änderung erzielen, setzt die mamedicon GmbH die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag ohne die entsprechende Änderung fort. Dem AG wird für diesen Fall ein Kündigungsrecht entsprechend § 649 BGB eingeräumt.
- 6.7 Änderungen des Leistungsumfanges sind in einem Nachtrag zum Vertrag zu vereinbaren.

§ 7 Termine, höhere Gewalt

- 7.1 Fristen und Termine der mamedicon GmbH sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie werden im Vertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 7.2 Bei Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer, durch die mamedicon GmbH nicht zu vertretender Hindernisse verlängern sich Fristen und verschieben sich Termine für die mamedicon GmbH entsprechend. Nimmt der AG die ihm obliegenden Leistungen nicht rechtzeitig vor, so verschieben sich gleichfalls zugesagte Termine um den entsprechenden Zeitraum.

§ 8 Haftung/Verjährung

- 8.1 Die mamedicon GmbH leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, (z.B. Pflichtverletzung oder unerlaubte Handlung) nur:
- bei Vorsatz bzw. bei arglistiger Täuschung in voller Höhe; bei grober Fahrlässigkeit oder bei Fehlern trotz übernommener Garantie nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht oder die Garantie verhindert werden sollte,
 - in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, aus Verzug und aus Unmöglichkeit, stets auf typische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare direkte Schäden beschränkt und in der Höhe auf insgesamt höchstens die Gesamtvergütung des Vertrages begrenzt. Die mamedicon GmbH haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Mangelfolgeschäden, sonstige mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn.
- Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, wobei die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt bleibt.

- 8.2 Für Ansprüche des AG aus Pflichtverletzung oder Vertragsaufhebung gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren, soweit nicht in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen eine kürzere Verjährungsfrist vorgesehen ist. Sie beginnt mit Entstehung des Anspruchs und Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des AG von den Anspruch begründenden Umständen und endet spätestens nach Ablauf von zehn Jahren seit der Entstehung; bei Ansprüchen des AG wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit endet die Frist jedoch spätestens nach 30 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

§ 9 Geheimhaltung, Datenschutz

- 9.1 Die mamedicon GmbH und der AG verpflichten sich, alle ihnen von dem anderen Unternehmen zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln und sie Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Informationen, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat, oder die dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßiger Weise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder die von dem überlassenden Unternehmen zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.
- 9.2 Die mamedicon GmbH und der AG werden alle Personen, die sie zur Leistungserbringung einsetzen, zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend § 9.1 verpflichten.
- 9.3 Die mamedicon GmbH und der AG werden das Datengeheimnis gemäß der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) wahren und bei der Durchführung des Auftrages nur Erfüllungsgehilfen einsetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.

§ 10 Treuepflicht

- 10.1 AG und die mamedicon GmbH verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Abwerbung von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners.
- 10.2 Weiterhin verpflichten sich beide Parteien, keinen Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners während der Laufzeit des Vertrages sowie innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Vertrages auf eigene Rechnung oder durch Dritte einzustellen oder sonst wie zu beschäftigen, es sei denn, der jeweils andere Vertragspartner stimmt vorher schriftlich zu.

§ 11 Kündigung

- 11.1 Ein Vertrag kann vom AG jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen ordentlich gekündigt werden. In diesem Fall kann die mamedicon GmbH die vereinbarte Vergütung verlangen, abzüglich dessen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart.
- 11.2 Jede Partei kann einen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen, wenn die andere Partei gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstoßen und nicht unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung Abhilfe geschaffen hat.
- 11.3 Hat die mamedicon GmbH zur fristlosen Kündigung durch den AG Anlass gegeben, besteht eine Zahlungsverpflichtung des AG nur im Verhältnis des Nutzens, den die erbrachten Leistungen für ihn haben, zum Nutzen der vertraglich vereinbarten Leistungen.
- 11.4 Soweit Teilabnahmen erfolgt sind, bleiben die abgenommenen Leistungen für die Minderung der Vergütung außer Betracht.
- 11.5 Hat der AG zur fristlosen Kündigung durch die mamedicon GmbH Anlass gegeben, gilt für die Rechtsfolgen der Kündigung dasselbe wie im Fall der Kündigung durch den AG gemäß § 11.1.
- 11.6 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 12.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2 Gerichtsstand ist Osnabrück.

II. Besondere Bestimmungen für Werkverträge

§ 13 Abnahme

- 13.1 Mit der Abnahme erklärt der AG gegenüber der mamedicon GmbH, dass das Werk der Leistungsbeschreibung entspricht.
- 13.2 Mit der Bereitstellung des Werkes zur Abnahme beginnt die vierwöchige Abnahmefrist.
- 13.3 Spätestens am Ende der Abnahmefrist übergibt der AG der mamedicon GmbH das Abnahmeprotokoll, das die Erklärung oder Verweigerung der Abnahme, den Gegenstand der Abnahme, die Begründung für eine Verweigerung der Abnahme und das Mängelprotokoll beinhaltet.
- 13.4 Für abgrenzbare Leistungsteile kann die mamedicon GmbH die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme (Endabnahme) die gesamte Leistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

§ 14 Gewährleistung

- 14.1 Die mamedicon GmbH gewährleistet, dass das Werk der Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern.
- 14.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme und beträgt 12 Monate.
- 14.3 Treten Mängel auf, wird der AG diese unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich rügen. Der AG wird die mamedicon GmbH im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen.
- 14.4 Die mamedicon GmbH leistet nach ihrer Wahl in erster Linie durch Beseitigung des Mangels oder Herstellung eines neuen Werks (Nacherfüllung) Gewähr. Der AG wird der mamedicon GmbH angemessene Fristen für die Nacherfüllung setzen. Schlägt die Nacherfüllung der fälligen Leistung trotz mindestens zweier Nachbesserungsversuche je geltend gemachtem Mangel endgültig fehl, kann der AG nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder, bei Verschulden der mamedicon GmbH, Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- 14.5 Ein Rücktritt vom Vertrag und/oder Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen kann vom AG jedoch nur bei erheblichen Mängeln, die eine Nutzung des Werkes vollständig ausschließen, verlangt werden.